
BESCHLUSSVORLAGE

V/2014/2011

<u>Beratungsfolge:</u>	<u>Termin</u>	<u>Entscheidung</u>	<u>Öffentl.</u>
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	26.05.2020	Entscheidung	Ö

Tagesordnungspunkt:



Antrag auf Einrichtung eines elektronischen Newsletter

Beschluss:

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss lehnt den Antrag auf Einrichtung eines elektronischen Newsletters ab.

Sachverhalt:

Auf den beigegefügten Antrag der FDP-Fraktion vom 23.04.2020 wird verwiesen.

Die Thematik auf Einrichtung eines Newsletters wurde in der Vergangenheit bereits im Ausschuss behandelt. In der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses am 02.12.2014 wurde festgelegt einen RSS-Feed als digitalisierten, automatisierten Informationsdienst als elektronisches Abonnement (Newsletter) einzurichten, so dass keine zusätzlichen Personalkapazitäten gebunden werden.

Daraufhin wurde ein sogenannter RSS-Feed bereitgestellt. Dies ist ein Nachrichtenticker bzw. Kanal, der auf Anforderung einen kurzen „Anriss“ und einen Link zum entsprechenden Artikel des Web-Auftritts liefert. Dieser Kanal kann über entsprechende Software abgefragt werden. In Outlook und Thunderbird zum Beispiel ist dies Bestandteil des Programms. Es gibt aber auch genügend kostenlose Programme am Markt. Der wichtigste Unterschied zum Newsletter ist, dass hier der Benutzer etwas „abholen“ muss. Dies kann natürlich auch automatisch geschehen. Die Gemeinde muss hier nicht aktiv etwas verschicken und keinerlei personenbezogene Daten müssen gespeichert werden. Über die Homepage der Gemeinde kann der RSS-Feed beispielsweise für Microsoft-Outlook sowie andere Programme abonniert werden. Installationshinweise sind über einen Hilfebouton abrufbar.

Die gesetzlich vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen werden von der Gemeinde im Amtsblatt vorgenommen. Diese rechtlich maßgebliche Veröffentlichung erfolgt im

Amtsblatt der Gemeinde. Die Bürger haben somit die Möglichkeit, sich über die Amtlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt zu informieren und zusätzlich über die Homepage der Gemeinde, in der ebenfalls alle vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen nachrichtlich veröffentlicht werden.

Anzumerken ist, dass die Öffentlichkeits- und Pressearbeit dem ausschließlichen Zuständigkeitsbereich der Bürgermeisterin angehört.